

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Boppard und Umgebung e.V.“

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und über den Pferdesportverband Rheinland-Nassau e.V. Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinland-Pfalz, am Ort des jeweiligen gewählten, aktiven Schriftführers und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - a. Die Gesundheitsförderung und Training aller Personen durch Reiten und Fahren;
 - b. die Förderung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen pferdesportlichen Disziplinen;
 - c. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - d. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - e. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbreitungsgebiet seiner Mitglieder.
 - f. Förderung und Erhaltung des Kulturgutes Pferd
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 AO - Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen und der Beitritt von diesem zu beschließen. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in folgende Arten:

- Aktives Mitglied
- inaktives Mitglied
- förderndes Mitglied, wobei hier vom Mitglied bestimmt werden kann, zu welchem Zweck seine Mitgliedsbeiträge verwendet werden dürfen.
- Ehrenmitglied: Das Ehrenmitglied wird vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste für den Verein bestimmt und ist beitragsfrei bis zum Lebensende.

Diese Arten können jeweils unterschieden werden nach

Einzelmitgliedschaft:

Erwachsene oder Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

Familienmitgliedschaft:

Ein Familienmitglied wird Mitglied des „Reit- und Fahrverein Boppard und Umgebung e.V.“ und die Ehepartner sowie alle unverheirateten Kinder können als Familienmitglieder gemeldet werden.

Den Mitgliedern stehen die Anlagen des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.

Vereinseigentum und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung ist Ersatz zu leisten, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung;
- b. wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag innerhalb von sechs Monaten trotz schriftlicher Aufforderung;
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens;
- d. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens 30. April durchzuführen. Sie wird von dem Vorsitzenden (in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden) einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt durch Anschreiben der Mitglieder, wobei für Familienmitgliedschaften jeweils nur die zum Tag des Anschreibens namentlich gemeldeten Mitglieder geladen werden können. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung und gegebenenfalls Änderung der Satzung,
2. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat oder dies dem Vorstand zweckmäßig erscheint.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jugendliche Mitglieder haben von Beginn des 16. Lebensjahres an Stimmrecht.

Bei Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

b) der Vorstand

der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart

Der Vorstand (und gegebenenfalls weitere Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen alleine ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Aufgaben des Vorstandes sind:

Führung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Aufstellung der Jahresberichte und des Kassenberichts.

Beschlussfassung über Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

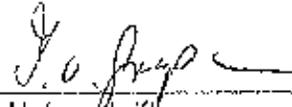
§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fließt an einen gemeinnützigen Verein, der mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt werden muss. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung auf die Mitglieder ist damit ausgeschlossen.

Halsenbach-Ehr, 22.03.2019



Unterschrift